



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Federal Office of Public Health FOPH

## Covid-19-Verordnung über Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs

In Kraft ab dem 6. Juli 2020

Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 aufgehalten haben, sind gestützt auf die *Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs* vom 2. Juli 2020 **verpflichtet**, sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise in Quarantäne zu begeben.

**Die Liste der Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 sowie Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung finden Sie hier:**

[https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/verordnung-covid-19-internationaler-personenverkehr.pdf.download.pdf/Covid-19-Verordnung\\_internationaler-Personenverkehr.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/verordnung-covid-19-internationaler-personenverkehr.pdf.download.pdf/Covid-19-Verordnung_internationaler-Personenverkehr.pdf)

Melden Sie Ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde und befolgen Sie die Anweisungen dieser Behörde. Die Kosten der Quarantäne müssen vom Einreisenden selbst übernommen werden.

Bitte konsultieren Sie auch die Webseite des BAG [www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus) für mehr Information oder wenden Sie sich an die Infoline.

**Infoline des BAG für Reisende: 058 464 44 88  
(06:00 – 23:00)**

